

Kompetenz Schulrat	Sachgebiet 2.3 Organisation	Thema 2.3.4 Reglemente, Weisungen, Regelungen, Richtlinien
Erlass 22.05.2018	Version vom 01.08.2018	

Reglement über Absenzen, Urlaub und Dispensation

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Absenzen

Absenzen sind meist kurzfristig eintretende Ereignisse, welche einen Schulbesuch unmöglich machen, insbesondere:

- Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
- nicht aufschiebbare Arzt-/Zahnarztbesuche;
- höhere Gewalt;
- Tod eines nahen Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder Bezugspersonen;
- öffentliche Besuchstage oder Prüfungen für weiterführende Schulen oder Ausbildungen;
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Bei einer unvorhersehbaren Absenz ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bei planbaren Absenzen ist das ausgefüllte Absenzenbüchlein frühzeitig vorzuweisen.

Bei einer Absenz eines Schülers von mehr als drei Tagen infolge eigener Krankheit oder Unfalls, kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis zuhanden der Schulleitung verlangen.

Bestehen Zweifel über die Glaubwürdigkeit eines Entschuldigungsgrundes, entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

2. Urlaub

Urlaube sind Freistellungen von Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten liegen.

Der Schulrat legt die drei frei bestimmbaren Urlaubstage (Schulgesetz, 421.000, Art. 28) wie folgt fest:

- ein Urlaubstag als Brückentag nach Auffahrt;
- zwei Urlaubstage pro Schuljahr in Form von Jokertagen.

Die zwei Jokertage oder vier Joker-Halbtage können von den Erziehungsberechtigten frei eingesetzt werden und bedürfen keines Urlaubsgesuches. Sie sind zu beziehen, bevor weitere Urlaubsgesuche gestellt werden. Der erste und der letzte Schultag eines Schuljahres können keine Jokertage sein. Die Klassenlehrperson muss spätestens bis zur letzten Lektion des Schultages vor dem Ereignis schriftlich (d.h. durch einen Eintrag im Absenzenbüchlein) informiert werden. Jokertage müssen nicht aufgebraucht werden.

Weiter gehende Urlaubsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten sofern möglich spätestens vier Wochen vor Urlaubsbeginn schriftlich der Schulleitung einzureichen. Kopien von allfälligen Aufgeboten resp. Einladungen sind den Gesuchen beizulegen.

Diese Urlaube werden von den folgenden Instanzen behandelt:

- 1. - 2. Tag pro Schuljahr durch die Klassenlehrperson (Jokertage);
- 3. - 5. Tag pro Schuljahr durch die Schulleitung;
- 6. - 15. Tag pro Schuljahr durch den Schulrat.

Darüber hinausgehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat Rheintal-Prättigau-Davos einzureichen.

Urlaubsbewilligungen können insbesondere erteilt werden für:

- ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülern;
- Sport- oder Kulturanlässe, an denen der Schüler aktiv teilnimmt;
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
- wichtige familiäre Ereignisse oder bedeutsame religiöse Anlässe.

Bevor irgendwelche Verpflichtungen eingegangen werden (Buchungen, definitive Anmeldungen, etc.), muss bei der zuständigen Instanz abgeklärt werden, ob ein Urlaub erteilt werden kann oder nicht.

Für den ersten und den letzten Schultag eines Schuljahres werden in der Regel keine Urlaube bewilligt.

Die gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

Schnuppertage sind wenn möglich in der schulfreien Zeit zu absolvieren. Während der Schulzeit erfolgen sie in Absprache mit der Klassenlehrperson und werden durch diese behandelt.

3. Dispensation

Dispensationen sind Freistellungen von Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und/oder schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlusses abgehandelt werden können. Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht.

Für die Befreiung von Schülern von einzelnen Fächern (oft ebenfalls Dispensation genannt) ist die Bewilligung des Amtes notwendig.

Schüler, die infolge einer Erkrankung oder Verletzung den Schulsportunterricht nicht vollumfänglich absolvieren können, werden nicht in jedem Fall vom Unterricht dispensiert. Aufgrund des differenzierten Dispensationsformulars von Activdispens®, das die Kinder vom behandelnden Arzt mitbringen, werden sie von den Lehrpersonen im angepassten Rahmen aktiv in den Schulsportunterricht integriert.

4. Sanktionen

Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, kann mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft werden (Schulgesetz, 421.000, Art. 96).